

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Steelwind Nordenham GmbH
GAA v. 12.01.2023 — OL22-115-01 —

Die Steelwind Nordenham GmbH, Blexer Reede 2, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 10.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit einer Kapazität von 17,4 t in Nordenham, Blexer Reede 2 (Gemarkung: Blexen, Flur: 6, Flurstück: 55/10) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in einzelnen Tanks mit einer Lagerkapazität von 17,4 t mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

- sechs in Containern montierte Druckbehälteranlagen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 6.400 l (ca. 2,9 t)
- Trockenverdampfer mit der erforderlichen Verdampfungskapazität,
- Druckregelstrecken und
- oberirdisch verlegten Rohrleitungen zwischen den Lagerbehältern, den Verdampfern und zu den Verbrauchern.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein eingeschränktes Industriegebiet (GI_e) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich südlich des Betriebsgeländes beginnend auf der Wasserfläche der Weser das FFH-Gebiet „Unterweser“ befindet. Die Fläche ist gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Abstand zum Betriebsgelände beträgt etwa 150 m. Die beantragten Anlagen sind mehr als 600 m von den Schutzgebieten entfernt. Darüber hinaus befinden sich geschützte Biotop nordöstlich des Betriebsgrundstückes in einem Abstand von etwa 100 m von den nächstgelegenen geplanten Behältern zur Lagerung entzündbarer Gase. Weitere Schutzbereiche sind im Standortumfeld nicht bekannt.

Relevante Luftschadstoffemissionen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet haben könnten, sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Entsprechende Auswirkungen durch Schallimmissionen sind aufgrund der Anlagengeräusche und der geringen Frequenz der Anlieferungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine erhebliche nachhaltige Schädigung der Ökosysteme durch Brände oder Explosionen ist durch die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Ereignisse und durch die vorgesehenen Abstände zwischen den Lagerbehältern und den Schutzgebieten nicht anzunehmen.

Die Anlage wurde in dieser Form bereits als nicht genehmigungsbedürftige Anlage betrieben und den erforderlichen Sachverständigenprüfungen vor Inbetriebnahme unterzogen. Ergänzend wurde eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29 b zu der Anlage beigefügt, in der bestätigt wird, dass keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Die Errichtung der Anlagen hat aufgrund der Vorprägung des Betriebsgeländes keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Andere mögliche Einwirkungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele besonderer örtlicher Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.